

**Erlass einer Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG;
Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete "Kleine Isar" und "Große Isar" (Nr. 22 und 23)**

Gremium:	Umweltsenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	US: 6 HA: 8 PL: 8	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	US: 10.12.2024 HA: 20.01.2025 PL: 24.01.2025	Stadt Landshut, den	28.11.2024
Sitzungsnummer:	US: 31 HA: 53 PL: 61	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

Vormerkung:

Aufgrund des Beschlusses des Umweltsenats Nr. 10 vom 27.04.2023 wurde das Festsetzungsverfahren für die Landschaftsschutzgebiete „Kleine Isar“ (Nr. 22) und „Große Isar“ (Nr. 24) auf Basis der einen Bestandteil des Beschlusses bildenden Verordnungsentwürfe eingeleitet.

Das Ergebnis der Fachstellenbeteiligung bei den Landschaftsschutzgebieten Nr. 22 und 23 wurde dem Umweltsenat bei seiner Sitzung am 24.10.2023 vorgestellt und entsprechend in die Verordnung eingearbeitet.

Die Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zu Landschaftsschutzgebieten machte jedoch eine grundlegende Änderung der Landschaftsschutzgebietssatzungen notwendig. So wurde ein Teil der zuvor repressiven Verbote mit Befreiungsvorbehalt nunmehr als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet; damit ist etwa die Errichtung baulicher Anlagen nicht mehr generell verboten, sondern bedarf nunmehr einer Erlaubnis. Gleiches gilt z.B. für das Errichten von Straßen, Wegen, Park-, Camping- und Sportplätzen oder die Verlegung ober- oder unterirdischer Kabel, Draht- oder Rohrleitungen. Einige Erlaubnistatbestände sind hinzugekommen, wie für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln. Daher erfolgte eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und anerkannten in Bayern landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen.

Als in Bayern landesweit tätige anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden nach § 63 BNatSchG beteiligt: BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Landesfischereiverband Bayern e.V., Landesjagdverband Bayern e.V., Landesverbandes für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V., Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB), Wanderverband Bayern, Verein Wildes Bayern e. V. – Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Münchner Entomologische Gesellschaft e. V., Ökologischer Jagdverein Bayern e.V., Naturparkverband Bayern e.V.. Als Träger öffentlicher Belange wurden in das Verfahren einbezogen: Bayerischer Bauernverband, Bayerischer Waldbesitzerverband e.V., Regionaler Planungsverband Landshut, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deutsche Telekom Technik GmbH, Stadtwerke Landshut, Staatliches Bauamt Landshut, Freiwillige Feuerwehr Landshut, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Tiefbauamt, Amt für Gebäudewirtschaft, Regierung von Niederbayern, SGe 51, 24, 34.

Als sonstige Betroffene beteiligt wurden: Uniper Kraftwerke GmbH, Wasserwirtschaftsamt, Landshuter Ruderverein v. 1952 e.V., 1. Bahngolf-Club Landshut e.V.

Folgende neue Einwendungen wurden vorgebracht:

Große Isar und Kleine Isar:

1. Das Tiefbauamt bittet darum, die bestehenden Fuß- und Radwege zu berücksichtigen. Davon betroffen sind die Isarradwege und die geplanten Wegeverbindungen wie die Isarstege in Mitterwöhr.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung steht einer Benutzung der Fuß- und Radwege nicht entgegen. § 4 Abs. 2 Nr. 6 bestimmt, dass Fahrradfahren nur außerhalb von befestigten Wegen verboten ist. Es ist davon auszugehen, dass alle städtischen Radwege befestigt sind, so dass diese ohne eine gesonderte Herausnahme genutzt werden können.

Auch der Neubau von Fuß- und Radwegen wird nicht beeinträchtigt. Zwar macht § 5 alle baulichen Anlagen erlaubnispflichtig, ausgenommen sind allerdings solche neuen, die einem öffentlichen Zweck dienen. Der Neubau der Fahrradtrassen ist daher uneingeschränkt möglich.

2. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erachtet es als notwendig, die Formulierung des § 6 Nr. 1 abzuändern. Unberührt sollen die naturnahe Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes bleiben. Die Regelung ist um den Passus „...“, daher gelten insbesondere die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 9 für die Waldbewirtschaftung nicht“ zu ergänzen.

Das Verbot Nr. 5 beinhaltet das Feuer machen. Aus Waldschutzgründen, wie etwa Borkenkäferbefall sei jedoch die Möglichkeit eines Abbrennens von geringen Holzmengen erforderlich.

Paragraph 4 Abs. 2 Nr. 8 verbietet das Einbringen „standortfremder oder nichtheimischer Pflanzen oder Tierarten“ sowie die Beseitigung „artenschutzrelevanter Bäume“. Aufgrund des Klimawandels könne das Fortbestehen von Wäldern langfristig nur gesichert werden, wenn auch derzeit nicht standortheimische Bäume gepflanzt werden dürften. Der Begriff „artenschutzrelevante Bäume“ berge die Gefahr großer Rechtsunsicherheit, da er nicht klar definiert sei. Alternativ bei jedem Holzeinschlag die untere Naturschutzbehörde einzuschalten, wäre für die Waldbesitzer mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand verbunden. Schließlich sei es entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 aus Wald- und Bodenschutzgründen ausnahmsweise auch notwendig, Holzeinschläge in Frühjahr und Sommer durchzuführen.

Den Einwänden wurde teilweise entsprochen. Laut Sonderregelungen § 6 Nr. 1 gilt das Verbot § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Feuermachens nunmehr nicht für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung.

Das Verbot „standortfremder oder nichtheimischer Pflanzen oder Tierarten“ wurde in einen neuen Erlaubnisvorbehalt § 5 Abs. 1 Nr. 5 abgemildert, nach dem das Einbringen „gebietsfremder invasiver oder nichtstandortgerechter Pflanzen oder Tierarten“ künftig der Erlaubnis bedürfen. Durch die Öffnung auf standortgerechte Bepflanzung ist den Folgen des Klimawandels ausreichend Rechnung getragen, denn diese dürfen nun gepflanzt werden, auch wenn sie standortfremd sind. Gleichzeitig bleiben invasive Arten, die die heimische Biodiversität bedrohen, weitgehend ausgeschlossen.

Das Verbot, Baumfällungen während der Vogelbrutzeit durchzuführen, besteht als Verbot § 4 Abs. 2 Nr. 8 fort, gilt aber explizit gem. § 6 Nr. 1 für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht. „Artenschutzrelevante Bäume“ wurde ersetzt durch „Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen“, die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 9 nun nicht mehr gefällt werden dürfen, außer es liegt eine unmittelbar drohende Gefahr vor. Da künftig auf die Erkennbarkeit abgestellt wird, ist eine Bewertung in der Laiensphäre möglich, was die frühere Rechtsunsicherheit vermeidet. Eine Ausnahme für die Forstwirtschaft wurde nicht statuiert, denn diese Regelung gründet im besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und ist daher zwingendes Recht.

Kleine Isar:

3. Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung sieht beim Landschaftsschutzgebiet „Kleine Isar“ die Ausnahme für bauliche Maßnahmen, die einem öffentlichen Zweck dienen für etwas weit gegriffen. Es schlägt vor, auf bauliche Anlagen, die in öffentlichen Grünflächen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zulässig sind, abzustellen.

Eine Einschränkung auf bauliche Anlagen, die in öffentlichen Grünflächen zulässig sind, ist nicht erfolgt, denn denkbar sind auch bauliche Maßnahmen, die für die Grünfläche keine dienende Funktion haben.

4. Die Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51, findet es fachlich für wünschenswert, das Flurstück 3623/4, Gemarkung Ergolding, welches auch als gesetzlich geschütztes Biotop Nr. 7439-0124 zum Schutz der Begleitvegetation in die amtliche Biotopkartierung eingetragen ist, mit in das Landschaftsschutzgebiet mit einzubeziehen.

Das Flurstück 3623/4, Gemarkung Ergolding wurde in den Schutzgebietsumgriff einbezogen.

Große Isar

5. Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung weist darauf hin, dass im Bereich nördlich der Schützenstraße auf Flächen des Freistaat Bayerns Veränderungen im Uferbereich eine Renaturierungsmaßnahme geplant ist und es dadurch zu weitreichenden Veränderungen kommen wird. Eine Erlaubnis nach § 5 des Verordnungsentwurfs sollte jedoch nach Auffassung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung möglich sein.

Das Sachgebiet Naturschutz teilt diese Ansicht.

6. Die Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51, hält es fachlich für wünschenswert, wenn die Flurstücke 2909, Gemarkung Landshut, komplett mit den Gehölz- und Saumstrukturen miteinbezogen würden, denn darauf befände sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. LA-0109-021. Aus gleichem Grund sollten die Flurstücke Nr. 2583 und 1286/9, Gemarkung Landshut (bis zur Brücke), einbezogen werden.

Das Flurstück 2909, Gemarkung Landshut, umfasst in einem Teilbereich das Grundstück des Rudervereins, der in seiner Nutzung nicht eingeschränkt werden soll. Daher wurde von der Einbeziehung des gesamten Flurstücks abgesehen und die Einbeziehung in seiner bisherigen Form beibehalten.

Auf dem Flurstück 2583, Gemarkung Landshut, befindet sich ein Gebäudekomplex, weshalb von der Einbeziehung Abstand genommen wurde.

Das Flurstück 1286/9 blieb im bisherigen Gebietsumfang erhalten, da durch das Wasserwirtschaftsamt weitreichende Renaturierungsmaßnahmen in einem Teilbereich geplant sind.

7. Die Interessengemeinschaft Mitterwöhr möchte, dass mehr Auwaldbestände am Isarspitz ausgewiesen werden. Insbesondere sollen Teilbereiche des Grundstück Fl.Nr. 2830, Gemarkung Landshut, mit einbezogen werden. Diesem Anliegen wurde teilweise Folge geleistet, indem ein Teilbereich der Grundstücks Fl.Nr. 2830, Gemarkung Landshut, in den Gebietsumgriff aufgenommen wurde. Die Auwaldfläche zwischen Parkplatz und Minigolf kann nicht einbezogen werden, da sich dieser Teil zwischen den im Bebauungsplan 05-34 jeweils einer anderen Zweckbestimmung zugewiesenen Fläche liegt. So stellt seitens des Landschaftsschutzgebiets "Große Isar" die Breslauer Straße ein unüberwindbares Hindernis dar, seitens des Landschaftsschutzgebiets "Kleine Isar" der Tennis- und Minigolfplatz. Von Norden her das Gebiet mit einzubeziehen stößt auf das tatsächliche Hindernis der genauen Abgrenzbarkeit an der schmalsten Stelle.

8. Das Wasserwirtschaftsamt, die Regierung von Niederbayern, SG 34 und SG 24, der Regionale Planungsverband Landshut, die Freiwillige Feuerwehr und der Landesfischereiverband erklärten ihr Einverständnis.

9. Nicht erneut vorgetragen, aber als stillschweigend aufrechterhalten gelten folgende Einwendungen:

Der Bund Naturschutz möchte im Schutzzweck der Verordnung die typischen Lebensräume und Arten mitaufgenommen wissen, für die „Große Isar“ nämlich u.a. die Seggenriede an den Uferzonen und den Flutenden Hahnenfuß auf flachen Kiesbänken, für die „Kleine Isar“ die Seggenriede an den Uferzonen, die Staudenfluren (z.B. Große Pestwurz, Sumpfgänsedistel) in den Kontaktzonen und Übergangsbereichen, die Pflanzengesellschaft des Flutenden

Hahnenfußes auf flachen Kiessohlbänken, der Zwergtaucher, der Gänsesäger, der Eisvogel, der Graureiher sowie der Biber. Dem wurde vollumfänglich entsprochen.

Alle übrigen gaben keine Rückmeldung ab.

Zwischen 07.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024 lagen beide Verordnungsentwürfe inklusive Karten öffentlich aus. Weitere Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht über das Verfahren zum Neuerlass der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 "Kleine Isar" wird Kenntnis genommen.
2. Der Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 22 gem. § 26 BNatSchG vorgelegten Fassung und Abgrenzung wird zugestimmt. Der aufgrund von Einwendungen geringfügigen Änderung des Schutzgebietsumgriffs wird zugestimmt.
3. Die Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 22 gem. § 26 BNatSchG und der Änderung des Schutzgebietsumgriffs "Kleine Isar" in der vorgelegten Fassung und Abgrenzung wird erlasst.
4. Vom Bericht über das Verfahren zum Neuerlass der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 23 "Große Isar" wird Kenntnis genommen.
5. Der Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 23 gem. § 26 BNatSchG vorgelegten Fassung und Abgrenzung wird zugestimmt.
6. Die Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 23 gem. § 26 BNatSchG und der Änderung des Schutzgebietsumgriffs "Große Isar" in der vorgelegten Fassung und Abgrenzung wird erlasst.

Anlagen:

Anlage 1 - Verordnungsentwurf Kleine Isar

Anlage 2 - Karte Kleine Isar (mit Geltungsbereich) 1:2.500

Anlage 3 - Karte Kleine Isar (mit Geltungsbereich) 1:5.000

Anlage 4 - Verordnungsentwurf Große Isar

Anlage 5 - Karte Große Isar (mit Geltungsbereich) 1:2.500

Anlage 6 - Karte Große Isar (mit Geltungsbereich) 1:5.000